OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653267/36/SB

Datum:
Linz, 23. Dezember 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger in der Beschwerdesache des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 23.08.2024, GZ: BHPEBSS-2024-293820/1-HD, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das verwaltungsgerichtliche Verfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 23.08.2024, GZ: BHPEBSS-2024-293820/1-HD, wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) der Klassen AM und B, Führerschein ausgestellt am 23.08.2024, GZ: aaa, unter näher genannten Auflagen eingeschränkt und bis 23.08.2025 befristet.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 18.09.2024.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 27.09.2024 zur Entscheidung vorgelegt. Nach Beiziehung der Amtsärztin und über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurden am 13.11.2024 weitere Aktenbestandteile und Unterlagen übermittelt. Der Facharzt für Psychiatrie erstattete Ergänzungen zu seinen Stellungnahmen, die den Parteien zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt wurden. Mit Schreiben vom 10.03.2025 äußerte sich der Bf unter Vorlage von Laborbefunden.

I.4. Die Amtsärztin erstattete ein Gutachten vom 18.03.2025 und es wurde noch eine Ergänzung zur verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 09.08.2024 eingeholt (24.03.2025). Diese Unterlagen wurden den Parteien zur Kenntnis gebracht und dargelegt, dass die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme erforderlich wird; dem Bf wurde die Möglichkeit eingeräumt, diese vorzulegen. Der Bf hat sich dazu im Schreiben vom 10.04.2025 geäußert, ohne eine aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme vorzulegen. Die bB hat keine Stellungnahme abgegeben.

I.5. Dem Bf wurde mit Beschluss vom 29.04.2025, LVwG-653267/27/SB, gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgetragen, binnen vier Wochen ab Zustellung eine aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme betreffend seine Bereitschaft zur Verkehrsanpassung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzulegen. Dieser Aufforderungsbeschluss wurde dem Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung am 30.04.2025 wirksam zugestellt. Die Bekanntgabe der Vollmachtsauflösung langte am 13.05.2025 beim Landesverwaltungsgericht ein.

I.6. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17.06.2025 wurde dem Bf die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Aufforderung gemäß § 24 Abs 4 FSG entzogen (LVwG-653267/30/SB).

I.7. Über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreichs teilte die bB mit, dass dem Bf eine befristete Lenkberechtigung am 18.11.2025 erteilt worden sei. Mit Schreiben vom 18.12.2025 teilte die bB mit, dass dieser Bescheid am 17.12.2025 rechtskräftig geworden sei.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, in das Führerscheinregister sowie die Stellungnahmen der bB. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG unterbleiben.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf war bis zum gegenständlichen Bescheid im Besitz einer uneingeschränkten Lenkberechtigung der Klassen AM und B, erteilt von der bB am 12.03.2015, Führerschein-Nr. bbb [Führerscheinregister].

II.2.2. Am 23.08.2024 wurde die Lenkberechtigung des Bf entsprechend dem gegenständlich bekämpften Bescheid eingeschränkt (Führerschein-Nr. aaa) [Bescheid vom 23.08.2024, GZ: BHPEBSS-2024-293820/1-HD; Führerscheinregister].

II.2.3. Dem Bf wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17.06.2025 die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Aufforderung gemäß § 24 Abs 4 FSG ab 26.06.2025 entzogen [LVwG-653267/30/SB].

II.2.4. Mit rechtskräftigem Bescheid der bB vom 18.11.2025 wurde dem Bf die Lenkberechtigung unter näher bezeichneten Auflagen befristet bis 14.11.2026 erteilt [Führerscheinregister; Auskunft, ON33 und ON35 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und den nachgereichten Unterlagen samt Stellungnahmen der bB.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zunächst ist festzuhalten, dass das Verwaltungsgericht die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden hat (vgl für viele zB VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076 und 27.07.2015, Ra 2015/11/0055 mwN).

Weiters ist festzuhalten, dass es nicht Aufgabe der Verwaltungsgerichte ist, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheides behauptet wird, zu entscheiden (stRsp beginnend mit VwGH 15.12.2014, Ro 2014/17/0121). Ein Rechtsschutzinteresse besteht bei einer Bescheidbeschwerde im objektiven Interesse der beschwerdeführenden Partei an einer Beseitigung des angefochtenen, sie beschwerenden Verwaltungsaktes. Dieses Interesse wird daher immer dann zu verneinen sein, wenn es (auf Grund der geänderten Umstände) für die Rechtsstellung der beschwerdeführenden Partei keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für die beschwerdeführende Partei keinen objektiven Nutzen hat, die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen soweit nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen. Daraus folgt, dass eine beschwerdeführende Partei vor dem Verwaltungsgericht keinen Anspruch auf die bloße Feststellung der Gesetzwidrigkeit des angefochtenen Bescheids hat; das Verwaltungsgericht ist ebenfalls nicht berufen, eine Entscheidung lediglich über abstrakt-theoretische Rechtsfragen zu treffen, denen keine praktische Relevanz mehr zukommen kann (stRsp zB VwGH 27.06.2017, Ra 2017/10/0092; 27.07.2017, Ra 2017/07/0014; 31.01.2018, Ra 2018/10/0022; sh zum FSG VwGH 05.08.2020, Ra 2018/11/0242).

III.2. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

„Sache“ des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist im gegenständlichen Fall die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Der Bf konnte durch den angefochtenen Bescheid im Recht auf Erteilung einer (uneingeschränkten) Lenkberechtigung verletzt sein. Mittlerweile ist der Bf wieder im Besitz einer Lenkberechtigung, wobei die Einschränkung derselbigen von ihm nicht bekämpft wurde und in Rechtskraft erwachsen ist. Die gesundheitliche Eignung des Bf wurde damit aktuell rechtskräftig festgestellt; eine Beurteilung für den zurückliegenden beschwerdegegenständlichen Zeitraum ist vom Verwaltungsgericht nicht mehr vorzunehmen, weshalb das Verfahren wegen Gegenstandslosigkeit einzustellen war. Ein rechtliches Interesse an einer inhaltlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts über die vorliegende Beschwerde besteht daher auch nicht mehr.

Die Beschwerde war aus diesen Erwägungen für gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger